

Az.: 5 L 181/08

Anfertigung



→ 096/07
Rechtsanwalt M. Ton
EINGANG
30. JULI 2008
PE 1081/08

**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Michael Ton,
Schützengasse 16, 01067 Dresden,

gegen
den Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis,
vertreten durch den Landrat,
Markt 7, 09496 Marienberg,
Gz.: II/21-103.020-8220/A1,

- Antragsgegner -

wegen
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 23.07.2008 durch den Richter
am Verwaltungsgericht W. Zander als Einzelrichter beschlossen:

5 L 181/08

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Ton Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Mit ihrem Antrag nach § 123 VwGO begehrt die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, dem Antragsgegner aufzugeben, ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Dieser Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

5 L 181/08

Die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch - also das Bestehen des zu sichernden Anspruchs (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung (Anordnungsgrund) - sind von dem Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen. Erstrebt ein Antragsteller, wie im vorliegenden Fall, eine Vorwegnahme der Hauptsache, so ist ein solcher Antrag nur dann zulässig, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht.

Im vorliegenden Fall ist für die Antragstellerin ein Abwarten einer für sie günstigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren unzumutbar. Es ist davon auszugehen, dass im Widerspruchsverfahren die ablehnende Entscheidung des Antragsgegners nicht geändert wird. Ein Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, da eine gerichtliche Entscheidung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erst nach dem in § 104 a Abs. 5 Satz 2 AufenthG genannten Stichtag, dem 31.12.2009, erfolgen wird. Bis zu diesem Stichtag muss die Antragstellerin jedoch nachgewiesen haben, dass ihr Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist, wenn sie eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhalten will.

Im vorliegenden Fall ist ein Obsiegen der Antragstellerin in der Hauptsache bei derzeitiger Aktenlage in einem hohen Maße wahrscheinlich.

Der Antragstellerin steht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu.

Nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und zusätzliche in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese Voraussetzung eines achtjährigen geduldeten

5 L 181/08

Aufenthalts im Bundesgebiet am 1. Juli 2007 wird von der Antragstellerin erfüllt. Die Antragstellerin ist letztmalig am 29.09.1998 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist und nicht wieder ausgereist. Am Stichtag, dem 01.07.2007, hielt sie sich somit seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet auf. Die am 23.03.1987 geborene Antragstellerin war am 01.07.2007 volljährig. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin die sonstigen in § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sind nicht ersichtlich.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist im vorliegenden Fall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht aufgrund der Vorschrift des § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen. § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist keine mit Vorrang gegenüber dem § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgestattete Spezialvorschrift. Die Vorschriften des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG und des § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG finden nebeneinander und unabhängig voneinander Anwendung.

Sinn und Zweck des § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist es, denjenigen Personen, die als Minderjährige eingereist sind, auch mit Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit zu geben, unter den in § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Gäbe es die Regelung des § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht, so hätten Personen, die sich seit weniger als acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten, als Minderjährige in die Bundesrepublik eingereist und zwischenzeitlich volljährig geworden sind, nur die Möglichkeit, in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG stellt sich somit als eine begünstigende Vorschrift für diejenigen Personen dar, die als Minderjährige eingereist und zwischenzeitlich volljährig geworden sind. Dabei macht § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von anderen Voraussetzungen abhängig, als dies in § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG der Fall ist. Dies hat für den durch die Vorschrift des § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG begünstigten Personenkreis den Vorteil, dass auch Personen, die sich zum maßgeblichen Stichtag, dem 1. Juli 2007, weitaus weniger als acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben,

5 L 181/08

die Möglichkeit haben, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es Sinn und Zweck der Regelung des § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist, über die Begünstigung des Personenkreises der Minderjährigen hinaus die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis für diejenigen Personen, die die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllen, dadurch zu erschweren, dass man für Personen, die als Minderjährige in die Bundesrepublik eingereist sind, zusätzlich eine positive Integrationsprognose fordert. Auch die Gesetzesmaterialien und die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/5065 [201 f.]) enthalten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschrift des § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG über ihre begünstigende Wirkung hinaus den Zweck verfolgt, Personen, die sich seit mehr als acht Jahren geduldet im Bundesgebiet aufhalten, die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis zu erschweren. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 104 a Abs. 2 AufenthG generell festlegen wollte, dass als Minderjährige eingereiste Personen überhaupt nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn gewährleistet erscheint, dass sie sich integrieren.

Müssten Personen, die die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllen und die als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind, zusätzlich noch die Voraussetzung einer positiven Integrationsprognose erfüllen, so würde dies im Vergleich zu den sonstigen Personen, die die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllen, zu einer Ungleichbehandlung führen, für die es keinen tragfähigen Differenzierungsgrund gäbe.

Eine Entscheidung über den von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 18.06.2008 gestellten Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Duldung bedarf es nicht, da dieser Antrag ersichtlich nur für den Fall gestellt wurde, dass die Antragstellerin mit ihrem zuerst gestellten Antrag keinen Erfolg hat.

Der Antragstellerin ist unter Beiordnung von Rechtsanwalt Ton Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da sie die in § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO genannte Voraussetzungen erfüllt. Aus den vorgenannten Gründen des Beschlusses hat der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hinreichende Erfolgsaussichten.

5 L 181/08

Der Antragsgegner hat als Unterlegener gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs. 3 GKG. Im Hinblick auf die Vorwegnahme der Hauptsache kommt eine Halbierung des im Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergerverwaltungsgericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Diese Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.